

Aktenzeichen: 4 AZR 229/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 27. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III Fallgruppe 1  
(Kommunen); ZPO §§ 139, 141, 144, 160, 313, 402,  
445, 448, 551 Nr. 7 (Bauleiter im Tiefbauamt  
einer niedersächsischen Stadtgemeinde)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 229/78

5 Sa 73/77 Niedersachsen

Verkündet am  
27. Februar 1980

# Im Namen des Volkes!

gez. Haust,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Januar 1978 - 5 Sa 73/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat nach Ausbildung im Bergbau die Prüfung als Gruben- und Tagessteiger abgelegt. Außerdem hat er eine Tiefbauingenieurprüfung bestanden und einen Verwaltungslehrgang für bautechnische Dienstkräfte des gehobenen Dienstes an der Niedersächsischen Landesverwaltungsschule erfolgreich absolviert.

Im Jahre 1971 trat der Kläger in die Dienste der Beklagten. Er bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT und ist als Bauleiter im Tiefbauamt der Beklagten beschäftigt. Dieses untersteht dem Amtsleiter Oberbaurat G . Das Amt ist in die Abteilungen Straßenbau (66.1), Stadtentwässerung (66.2), Entwurf (66.3) und öffentliche Einrichtungen (66.4) gegliedert. An der Spitze der Abteilung Straßenbau steht der Abteilungsleiter und Bauingenieur F , der Vergütung nach VergGr. III BAT bezieht. Zu dieser Abteilung gehören vier weitere Bauingenieure und ein Techniker als Bauleiter, ein Straßenmeister sowie ein für die Straßenbeleuchtung zuständiger Angestellter. Abgesehen von dem Vertreter des Abteilungsleiters, der nach VergGr. III BAT vergütet wird, beziehen die Bauingenieure Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Einer dieser Bauingenieure ist der Kläger.

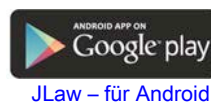
Das Aufgabengebiet des Klägers umfaßt im Bereiche der Bauleitung für Neubaumaßnahmen im Straßen- und Kanalbau

- a) die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und Ausschreibung von Baumaßnahmen,
- b) die Ausarbeitung des Vergabevorschlages,
- c) die örtliche Vorbereitung der Baumaßnahmen,
- d) die Verhandlung mit Anliegern bei Abschlußarbeiten,
- e) die Überwachung der Bauarbeiten,
- f) das Aufmaß und die Abrechnung der Baumaßnahmen,
- g) die Rechnungslegung der abgerechneten Maßnahmen,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- h) die Erstellung von Verwendungsnachweisen,
- i) die Überwachung der Bauausgaben hinsichtlich der Einhaltung der Haushaltsansätze,
- j) die Koordinierung der Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bei Neubaumaßnahmen sowie
- k) die Bearbeitung des dazugehörigen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit der jeweiligen Baumaßnahme.

Von Mai 1972 bis in das Jahr 1977 oblag dem Kläger die Bauleitung für den Straßenbau bei der Baumaßnahme "Zweite Weserbrücke" einschließlich Hochstraße und seit November 1974 die Bauleitung bei dem Ausbau der Klüthstraße.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe. Seine Aufgaben seien besonders schwierig. Insbesondere gelte das für das Bauobjekt der zweiten Weserbrücke. Dabei habe es sich aber auch um eine besonders bedeutsame Baumaßnahme gehandelt, die Kosten in Höhe von 5 Millionen DM verursacht habe. Die dabei anzulegende Bundesstraße und Hauptverkehrsstraße habe besondere Bedeutung für die Allgemeinheit. Seine fachliche Verantwortung bei diesem Bauobjekt sei nicht beschränkt gewesen. Er habe mit Anliegern und verschiedenen kommunalen und sonstigen Amtsstellen verantwortliche Verhandlungen geführt. Aber auch mit seinen sonstigen Aufgaben erfülle er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Aufgaben des Klägers hätten niemals den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entsprochen. Selbst bei dem Bauobjekt der zweiten Weserbrücke habe die Tätigkeit des Klägers nur einen Teilaspekt des entsprechenden Straßenbaus betroffen und ausgemacht. Die Aufgaben des Klägers bei diesem Bauobjekt

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



und auch sonst seien weder besonders schwierig noch besonders bedeutsam im tariflichen Sinne gewesen. Der Kläger erkenne die innerbehördliche Aufgaben- und Verantwortungsverteilung. Die eigentliche Bauleitung bei dem Brückenbauobjekt habe bei dem Bauingenieur F        gelegen. Dieser habe auch die entscheidenden Verhandlungen mit Dritten geführt. Schwierige Einzelaufgaben seien ebenfalls dem Bauingenieur F        übertragen worden. Dieser habe auch die Straßenverkehrskonzeption ausgearbeitet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.797,24 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger im Wege der Klageerweiterung hilfsweise die Feststellung der Beklagten begehrt, in Höhe der mit seinem Hauptantrag begehrten Vergütung an ihn eine Zulage nach § 24 BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

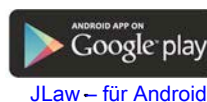
Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund der von ihm festgestellten beiderseitigen Tarifbindung vom 1. Januar 1975 an der BAT und dessen Anlage 1 a zwischen den Parteien normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gelten. Hingegen sind die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts für den früheren Anspruchszeitraum nicht frei von Rechtsfehlern. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, auch für den Anspruchszeitraum vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1974 seien der BAT und insbesondere der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif") heranzuziehen,

"weil die Beklagte den Techniker-TV auch schon vor Eintritt der Tarifwirksamkeit angewendet hat."

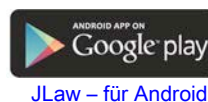


Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht zweierlei: Einmal konnte der BAT vor dem 31. Dezember 1974 zwischen den Parteien deswegen nicht wie in der Folgezeit normativ und zwingend gelten, weil er sich damals in gekündigtem Zustande befand und deswegen nur noch nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergalt. Andererseits ist aber der Kläger erst im Jahre 1971 in die Dienste der Beklagten getreten, so daß die nachwirkende Geltung des BAT sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten nicht erfassen konnte, da sie sich nur auf solche Arbeitsverhältnisse erstreckt, für die der Tarifvertrag zuvor mit den vollen Rechtswirkungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hatte (vgl. dazu BAG 27, 22 [29] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Demnach galt zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1974 lediglich aufgrund ihrer entsprechenden Vereinbarung als Vertragsrecht, und zwar in der nachwirkend gültigen Fassung vom 31. Dezember 1969 (vgl. auch dazu BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung).

Andererseits hat der Kläger schon gegenüber dem Arbeitsgericht klargestellt, daß er die Klage ausschließlich auf die durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif") neu eingeführten Tätigkeitsmerkmale stützt. Dieser Tarifvertrag sieht aber auch in seinem die Angestellten bei Kommunen und Kommunalverbänden betreffenden § 2 die Klausel vor:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sollten sich also die entsprechenden tariflichen Bestimmungen unmittelbar im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befinden. Weil diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit jedoch den Tarifvertragsparteien versagt ist, ist auch für den Bereich der Kommunen und Kommunalverbände durch den "Technikertarif" kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden (vgl. das Urteil des Senats vom 31. Januar 1979



- 6 -

- 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Damit kann der Kläger aus diesem "Tarifvertrag" nur dann Rechte herleiten, wenn dessen Geltung trotz seiner tarifrechtlichen Unwirksamkeit zwischen den Parteien wirksam einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann eine solche einzelvertragliche Vereinbarung jedoch nicht schon daraus hergeleitet werden, daß die Beklagte den "Technikertarif angewendet hat". Daraus kann nämlich insbesondere nicht entnommen werden, aus welchem Grunde das geschehen ist und welche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Verhaltensweise der Beklagten beizumessen ist. Diese fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch im Ergebnis unschädlich. Schon das Arbeitsgericht hat nämlich ohne Rüge der Parteien im späteren Prozeßverlauf eine einzelvertragliche Vereinbarung festgestellt, nach der zwischen den Parteien schon ab 1. Juli 1972 der vorgenannte "Tarifvertrag" als Vertragsrecht hat gelten sollen. Dies haben die Parteien auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal klargestellt und bestätigt. Hierfür spricht auch, daß die Beklagte auch mit anderen technischen Angestellten entsprechende einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen hatte (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 745/76).

Wie schon das Arbeitsgericht nimmt auch das Landesarbeitsgericht beim Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes zutreffend mit der Behördenorganisation und dem inneren Zusammenhang der Aufgaben des Klägers begründet (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht die nachstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für die technischen Angestellten im Kommundienst heran, wonach zu vergüten sind nach

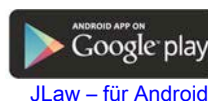
#### VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte.....,

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



#### VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

#### VergGr. III BAT Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes ... aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... .

Richtig weist das Landesarbeitsgericht weiter darauf hin, daß es sich hierbei um aufeinander aufbauende Fallgruppen handelt, so daß zutreffend zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und dann jeweils nacheinander die Erfüllung der qualifizierenden Merkmale der höheren Fallgruppen von ihm überprüft worden ist (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Unter Heranziehung der entsprechenden Protokollnotiz führt das Landesarbeitsgericht weiterhin in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß und warum die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 und damit dem Erfordernis der "besonderen Leistungen" entspricht (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

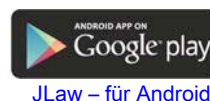
Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 fordern darüber hinaus eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", wobei sich diese beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen



Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird bezüglich beider Qualifizierungsmerkmale, die kumulativ erfüllt sein müssen, eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Schließlich wird noch eine "langjährige praktische Erfahrung" verlangt, wobei eine dreijährige Erfahrung nach der Senatsrechtsprechung ausreichend ist (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -). Wie das Landesarbeitsgericht richtig annimmt, ist dieses Erfordernis aufgrund des insoweit unstreitigen Sachverhalts beim Kläger erfüllt.

Unter Heranziehung des Urteils des Senats vom 9. November 1973 (BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT) geht das Landesarbeitsgericht bei der besonderen "Bedeutung des Aufgabengebietes" vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion nicht wieder aufgibt. Dabei stellt es im Gegensatz zum Arbeitsgericht eher zu geringe als zu hohe Anforderungen, weil das Landesarbeitsgericht zu dem Ausmaß der geforderten Heraushebung keinerlei Ausführungen macht (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht bringt auch in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zutreffend zum Ausdruck, worin im einzelnen die besondere Bedeutung der Tätigkeit liegen kann. Sodann hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, daß beim Kläger das Tätigkeitsmerkmal der besonderen "Bedeutung des Aufgabengebietes" nicht erfüllt ist. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sowie die Außerachtlassung wesentlicher Umstände sind nicht ersichtlich.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen ihren entsprechenden allgemeinen Ausführungen kann die Revision keinen konkreten Anhaltspunkt dafür angeben, inwiefern das Landesarbeitsgericht bei der Bedeutung des Aufgabengebietes vom unrichtigen Rechtsbegriff ausgegangen sein soll. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang



auf "Arbeitsvorgänge" zu sprechen kommt, wird von ihr übersehen, daß diese erst für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 aufgrund der von diesem Zeitpunkt an wirksam gewordenen Änderung der §§ 22, 23 BAT von rechtlicher Bedeutung sind.

Weiter rügt die Revision, das angefochtene Urteil verstoße gegen den allgemeinen Erfahrungssatz, daß ein Fünfmillionenobjekt auf dem Gebiete des Straßenbaues jedenfalls besondere Folgewirkungen für die Allgemeinheit haben müsse. Selbst wenn, was zweifelhaft erscheint, dieser Erfahrungssatz inhaltlich zuträfe, so wäre es entgegen der Meinung der Revision jedenfalls kein solcher, dessen Verletzung anläßlich der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe aus tariflichen Tätigkeitsmerkmalen durch die Tatsachengerichte der revisionsgerichtlichen Überprüfung fähig wäre. Insoweit kommen nämlich nur Verstöße gegen jedermann geläufige, ganz allgemein bekannte und anerkannte Erfahrungssätze gleich welchen Inhaltes in Betracht (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 268 [275] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Um einen solchen handelt es sich aber jedenfalls bei dem von der Revision vorgebrachten Erfahrungssatz nicht.

Soweit die Revision weiterhin rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle vom Kläger bearbeiteten Bauobjekte bzw. alle seine technischen Einzelaufgaben berücksichtigt, fehlt es wiederum an der erforderlichen Substantiierung. Die Revision nennt nämlich weder Bauobjekte noch andere Einzelaufgaben des Klägers, die bei der rechtlichen Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt geblieben sind. Daß der entsprechende Hinweis der Revision fehlt, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß das angefochtene Urteil auf das Urteil des Arbeitsgerichts Bezug nimmt, das anhand der eigenen Angaben des Klägers dessen Aufgaben vollständig und übersichtlich darstellt und dementsprechend umfassend rechtlich würdigt.

Ist damit aber beim Kläger das Tätigkeitsmerkmal der besonderen "Bedeutung des Aufgabengebietes" nicht erfüllt, so hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die Berufung des



Klägers zurückgewiesen. Die qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 müssen nämlich entgegen den Andeutungen der Revision kumulativ erfüllt werden, so daß es nicht mehr auf das ankommt, was das Landesarbeitsgericht und die Revision zu dem weiteren Tätigkeitsmerkmal der "besonders schwierigen Tätigkeiten" ausgeführt haben.

Fehl geht schließlich auch die weitere in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß sich aus der Schwierigkeit der Aufgaben des Klägers auch deren herausgehobene Bedeutung bzw. Rückschlüsse darauf ergeben könnten. Auch in diesem Zusammenhang verkennt die Revision, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 eine zweifache Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit und eine entsprechende Bedeutung des Aufgabenkreises verlangen, so daß die Tätigkeitsmerkmale dann nicht erfüllt werden, wenn eines dieser Erfordernisse - wie vorliegend - von dem betreffenden Angestellten nicht erfüllt wird. Gleichwohl sind aus der Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne des Vortrages der Revision im Einzelfall Rückschlüsse auch auf deren Bedeutung im tariflichen Sinne möglich, zumal die herausgehobene Bedeutung ihren Grund auch in der außerordentlichen Bedeutung der jeweils zu bearbeitenden Materie haben kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Diesen Gesichtspunkt hat das Landesarbeitsgericht jedoch entgegen der Auffassung des Klägers berücksichtigt und ausdrücklich in seinen Entscheidungsgründen behandelt. Damit sind der Hauptantrag und der Hilfsantrag des Klägers unbegründet.

Da die Klage schon nach materiellem Recht nicht begründet ist, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Zudem sind sie auch durchweg unbegründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe sich über "erheblichen Tatsachenvortrag hinweggesetzt", für den Sachverständigenbeweis angetreten worden



- 11 -

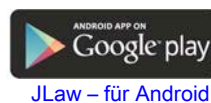
sei. Auch hierzu wird von der Revision nicht dargelegt, welche Tatsachen das Landesarbeitsgericht übergangen haben soll. Abgesehen davon hat der Kläger gegenüber den Instanzgerichten die Zuziehung eines Sachverständigen auch nur dafür beantragt, daß dieser unter Verstoß gegen das geltende Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht die Tätigkeit des Klägers nach tarifrechtlichen Gesichtspunkten anstelle des Gerichts bewerten und die Schlüssigkeit des klägerischen Vortrages belegen sollte. Dabei übersieht der Kläger zugleich, daß für Sachverständigenbeweis nach Maßgabe der §§ 402 ff. ZPO vorliegend insoweit ohnehin kein Raum war, weil der entsprechende Sachverhalt unstreitig ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Schließlich bezieht sich dieser Vortrag des Klägers und sein Beweisangebot nur auf das Tätigkeitsmerkmal der Schwierigkeit der Tätigkeit, worauf es jedoch schon deswegen nicht ankommt, weil das kumulativ zu erfüllende Merkmal der entsprechenden Bedeutung des Aufgabenkreises vom Kläger nicht erfüllt wird.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision war das Landesarbeitsgericht auch nicht verpflichtet, das, was der Kläger auf Befragen des Landesarbeitsgerichts im Termin vom 19. Januar 1978 ausgeführt hat, in das Sitzungsprotokoll und in den Urteilstatbestand aufzunehmen. Dabei übersieht die Revision, daß es sich hierbei nicht um eine förmliche Parteivernehmung im Sinne der §§ 445, 448 ZPO gehandelt hat, für die auch die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, sondern lediglich um eine formlose Parteianhörung zum Zwecke der Erläuterung des eigenen Klagevortrages und der Sachaufklärung nach § 141 ZPO. Was bei einer solchen formlosen Anhörung von einer Prozeßpartei gesagt wird, ist jedoch ausweislich des Katalogs in § 160 ZPO nicht protokollpflichtig. Wie sich aus § 313 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 ZPO ergibt, bedarf auch keineswegs jede Einzelheit einer solchen Anhörung der Aufnahme in den Tatbestand. Unter diesen Umständen kommt es lediglich darauf an, ob das Landesarbeitsgericht das,

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

was der Kläger bei seiner Anhörung als Partei ausgeführt hat, auch bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt hat. Dies ist jedoch ersichtlich, wie auch die Revision nicht in Abrede stellen kann, geschehen, denn das Landesarbeitsgericht kommt allein an vier Stellen seiner Entscheidungsgründe auf das zu sprechen, was der Kläger bei seiner Anhörung als Partei im einzelnen ausgeführt hat. Unter diesen Umständen geht auch der Hinweis der Revision auf § 551 Nr. 7 ZPO fehl.

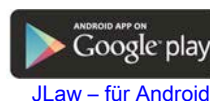
Hieraus folgt zugleich, daß auch die weitere auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Revision fehlgeht. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich in seiner letzten mündlichen Verhandlung den Kläger nochmals im Hinblick auf die Schlüssigkeit seiner Klage im einzelnen befragt hat, so hat es die ihm aus § 139 ZPO obliegende prozessuale Pflicht erfüllt. Abgesehen davon führt der Kläger auch in der Revision nicht aus, was er bei einer weiteren Befragung noch ergänzend vorgetragen hätte. Soweit schließlich die Revision bezüglich der besonderen Bedeutung der Tätigkeit des Klägers die Heranziehung eines Sachverständigen von Amts wegen nach § 144 ZPO fordert, wird übersehen, daß die Entscheidung darüber im vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbaren pflichtgemäßen Ermessen des Landesarbeitsgerichts lag (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Anhaltspunkte dafür, daß das Landesarbeitsgericht dieses sein Ermessen überschritten oder mißbräuchlich angewendet hat, sind nicht ersichtlich.

Da das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat und diese den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 nicht entspricht, gilt dasselbe auch für die Folgezeit ohne Rücksicht auf den Zugschnitt der "Arbeitsvorgänge" nach §§ 22, 23 BAT n.F. (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Daher kommt es auf die diesbezüglichen Einwendungen der Revision nicht mehr an.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller  
Kerrmann Dr. Richter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)